

# RS Vwgh 1996/12/20 93/17/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1996

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

L37053 Anzeigenabgabe Niederösterreich

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AnzeigenabgabeG NÖ §5 Abs4;

BAO §116 Abs1;

BAO §201;

LAO NÖ 1977 §153 Abs2;

LAO NÖ 1977 §94 Abs1;

## Rechtssatz

Die Gegenstände der Entscheidung über die Bruchteilsfestsetzung einerseits und über die Abgabenbemessung andererseits sind verschiedene; außerdem kann ein Bruchteilsfestsetzungsbescheid auch erlassen werden, wenn nur eine Selbstbemessung vorliegt und es gar nicht zu einer bescheidmäßigen Abgabenbemessung und - vorschreibung kommt. Wird über die Abgabenbemessung ein Bescheid erlassen, dann ist bei Vorliegen eines Antrages auf Bruchteilsfestsetzung für die Höhe der Abgabenvorschreibung auch die Beurteilung der behaupteten Voraussetzungen für eine Bruchteilsfestsetzung präjudiziel. Die Abgabenbehörde hat diese Frage, die vor denselben Behörden, aber in einem anderen Verfahren als Hauptfrage zu beurteilen ist, als Vorfrage zu beurteilen (oder die Entscheidung der Hauptfrage abzuwarten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170028.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)